

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Landschaftsarchitektur“
an der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 11. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 15 ECTS-Punkte (credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung, Zwischenprüfung, Regelprüfungstermine
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Thesis
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Grundlagen der Landschaftsarchitektur beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module erkennt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in dem Berufsfeld der Landschaftsarchitektur tätig sein zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.)“.

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur bis zum Erreichen des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (workload) zusammensetzen. Je Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 8-semesterigen Studiums insgesamt 240 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des achtsemestrigen Studiums von insgesamt 7200 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul soll eine studienbegleitende Prüfung abgelegt werden. Um ein ordnungsgemäßes Studium in der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine) empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung (Anlage 1) ist.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikumssemester von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 credits) im 6. Semester in einem Landschaftsarchitektur- oder entsprechenden Planungsbüro oder einer Behörde, ggf. bei entsprechenden Stellen im Ausland, abzuleisten. Das Praktikum wird über eine Vor- und Nachbereitungsphase begleitet sowie während des Praktikumssemesters betreut. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zusätzlich ist vor Beginn des Studiums eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von drei Monaten nachzuweisen (Vorpraktikum). Im Ausnahmefall kann davon ein Monat bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. Eine einschlägige Tätigkeit oder Ausbildung in einem dem Studiengang verwandten Berufsfeld wird angerechnet, über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Auf die Regelstudienzeit wird bei der aktiven Mitarbeit eines Studierenden von einem Jahr in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ein Semester nicht angerechnet. Gleiches gilt für ein im Ausland freiwillig absolviertes Semester.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur abgelegt werden, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere der §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
3. einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen sind in § 18 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sofern Erforderlich
3. Nachweis über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der hier vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss

schuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüferin/Prüfer nach § 6 und einer/einem Studierenden, jeweils aus dem Studiengang Landschaftsarchitektur. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, diejenige der/des Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin ihr/sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat, oder
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit gemäß ihrer Berufung im Studiengang Landschaftsarchitektur ausüben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Zweitprüfer/Zweitprüferinnen zulassen. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zu Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Tätigkeit im Bereich der Landschaftsarchitektur verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gelten § 5 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten, entsprechend fachlich ausgerichteten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren/dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem geprüften Modul bzw. in dem belegten Studiengang und in besonders schweren Fällen an der gesamten Hochschule Neubrandenburg ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. Projektarbeiten (§ 12) oder
4. alternative Prüfungsleistungen (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Prüfungen können in anderer, als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt und den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Ggf. kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt und

glaubhaft belegt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten möglichst am Tag der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bekannt gegeben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen und/oder zeichnerischen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Art, wenn sie als schriftliches/zeichnerisches Dokument ausdrückbar sind. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und an den Arbeitsschritten der fachlichen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachpraktischen und -wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Ergebnisse sind bildhaft darzustellen und hochschulöffentlich auszuhängen. Rein schriftliche Ausarbeitungen ohne Entwurfsanteil sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Ein Sonderfall der Projektarbeiten bilden die Module VBLA07, -08, -13, -14 und -19, in denen als Großes Projekt eine Planungsaufgabe im typischen Arbeitsablauf gelehrt wird.

(3) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidatinnen/Kandidaten melden eine Projektarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Projekt bearbeitet wird, unter Angabe des Themas und der Prüfenden beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfenden begleitet und geprüft werden. Die Projektarbeit kann sich über mehrere Module und Semester ausdehnen, jedoch ist für jedes Modul und Semester eine eigenständige Note zu vergeben. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält das Thema des Projektes und eine Bewertung nach § 14, beides ist im Abschlusszeugnis aufzuführen. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch die Prüfenden unverzüglich zu erfolgen. Es soll vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate und Hausarbeiten,
- konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen sein.

Alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(2) Ein Referat/eine Hausarbeit beinhaltet die selbstständige mündlich/schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik, ihre Präsentation und Dokumentation. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet.

(3) Im Rahmen einer konstruktiven, schriftlichen und/oder zeichnerischen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehr-

veranstaltungen bearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(4) Die alternativen Prüfungsleistungen können sowohl eine Art nach Absatz 2 oder 3 als auch eine Kombination dieser Möglichkeiten darstellen.

(5) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüfenden unverzüglich, spätestens während des auf die Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, folgenden Prüfungszeitraumes zu erfolgen.

§ 14

Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mangel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden auch auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

F = nicht ausreichend (fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	= sehr gut (very good);
B+, B-	= gut (good);
C+, C-	= befriedigend (satisfactory);
D+	= ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad/Leistungspunkte

(grade) (grade points)

A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

§ 15

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 16

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung nach Ankündigung zu Beginn des Semesters auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die e-learning-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Anzahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt (Sonderstudienplan).

(3a) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Absatz 3 Satz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft/Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger/besondere familiäre Belastungen

- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/Erkrankung/Behinderung

- Spitzensport

- Wehrübung oder vergleichbarer Einsatz

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. Absatz 1 Sätze 9 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 16 Absatz 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für die Prüfenden, Beisitzenden und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidatinnen/Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine, über Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind und über Abwesenheitsmeldungen,

9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 7,
12. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin/des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 3,
13. Zustellung des Themas mit dem Datum des Fristendes für die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 21 Absatz 3 und Nachricht darüber an die Prüfenden
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 21 Absatz 9,
16. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse gemäß § 21 Absatz 7,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25 sowie § 22 Absatz 4,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 18

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden, die Praxismodule absolviert und mindestens 200 ECTS-Punkte (*credit points*) erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Bachelor-Prüfungen, Regelprüfungstermine, Zwischenprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1 (Regelprüfungstermine).
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn bis zum Ende des 4. Semesters die Module VBLA07, -08, -13, -14 und -19 sowie 14 weitere Module aus dem Angebot des Pflichtmodulkatalogs für das 1. bis 4. Semester bestanden wurden.
- (3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22) werden 35 Module, darunter alle neun vorgesehenen Projektmodule sowie die Bachelor-Thesis und das Bachelor-Kolloquium berücksichtigt. Die Auswahl der weiteren in die Endnote einfließenden Modulnoten geschieht automatisch und bezieht diejenigen Module mit den besten Noten ein. Soweit die Studentin/der Student abweichend von dieser Regel selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch ist bei Einverständnis der Prüfenden zulässig.
- (6) Im 6. Semester ist das Praxismodul als Pflichtmodul zu absolvieren. Näheres regelt die Ordnung zum Praktikumssemester, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 20

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine zeichnerisch/konstruktive bzw. planerische Prüfungsarbeit mit schriftlicher Erläuterung, die in

Verbindung mit dem Bachelor-Kolloquium das Bachelor-Studium abschließt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine theoretische Arbeit in schriftlicher Form zulassen. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem einschlägigen Fachgebiet der Landschaftsarchitektur selbstständig nach wissenschaftlichen und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit zwei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studienganges Landschaftsarchitektur betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer einer Bachelor-Thesis zulassen, soweit diese in einem für den Studiengang Landschaftsarchitektur relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Thesis soll im 8. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Thesis anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Betreuenden sind vom Prüfungsamt zu informieren.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate, im Sommersemester in der Regel vom 15. April bis zum 14. Juni, im Wintersemester in der Regel vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember. Das Bachelor-Kolloquium begleitet die Bachelor-Thesis und schließt diese mit einer Präsentation und einem Vortrag der/des Studierenden zu dem Thema der Arbeit ab. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der/dem betreuenden Prüferin/Prüfer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Sollte eine Kandidatin/ein Kandidat in einem besonders zu begründenden Ausnahmefall die Bachelor-Thesis in einem anderen als in einem der vorgesehenen Regelbearbeitungszeiten durchführen wollen, bedarf dies der Zustimmung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Thesis sein. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein Prüfender immer eine Professorin/ein Professor des

Studienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg sein muss. Wird die Bachelor-Thesis an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die/der erste Prüfende ebenfalls der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Nach Abgabe der Arbeit ist die Bachelor-Thesis in einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit einer Dauer von nicht unter 30 und nicht über 60 Minuten zu präsentieren. Die Prüfenden sind dabei anwesend, die Präsentation wird benotet, diese Note geht in die Benotung des Kolloquiums ein.

(7) Die Bewertung der Bachelor-Thesis soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der drei Bewertungen gemäß dem Notenspiegel § 14. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch das Prüfungsamt durch Bescheid bekannt zu geben.

(8) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Thesis, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Thesis noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Thesis mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit dem keine Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

(10) Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus 35 Modulnoten, darunter die Noten für die neun vorgesehenen Projektmodule sowie die Noten für die Bachelor-Thesis und das Bachelor-Kolloquium entsprechend § 19 Absatz 4. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Thesis

und Kolloquium mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Auswahl der in die Endnote einfließenden Modulnoten geschieht automatisch und bezieht neben den in Satz 2 genannten Modulen, diejenigen Module mit den besten Noten ein. Soweit die Studentin/der Student abweichend von dieser Regel selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiver-

such). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere Schwangerschaften, die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens zu dem auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis folgenden Termins nach § 21 Absätze 3 und 4 beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, ob zu erwarten ist, dass die Kandidatin/der Kandidat mit Erfolg weiterstudieren wird. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten schriftlichen Antrags. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss darüber entscheiden, ob für die zweite Wiederholung einer Prüfung eine andere als die in dem Modulkatalog vorgesehene Prüfungsart gewählt wird.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module und Projektthemenbereiche mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten ECTS-Punkte (*credit points*). Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A = sehr gut
B = gut
C = befriedigend
D = ausreichend
E = nicht mehr ausreichend

in entsprechenden Prozentanteilen der jeweils zu berücksichtigenden Abschlussjahrgänge (Kohorte).

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(5) Das Zeugnis wird erst an den Studierenden/die Studierende ausgehändigt oder übersandt, wenn diese/dieser ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 25

Urkunde „Bachelor of Engineering“

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in Deutsch und englisch gefasste Urkunde „Bachelor of Engineering“ mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B. Eng.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch Urkunde „Bachelor of Engineering“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28**Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie gemäß § 29 Absatz 2 bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die/der Studierende dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

§ 29**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 13. April 2011 und der Genehmigung durch den Rektor am 11. Mai 2011.

Neubrandenburg, 11. Mai 2011

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 506

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

LFD. NR.	MODUL	SWS	SEM.	LEHR-FORM	PRÜFUNG	KREDIT-PUNKTE (credit points)	Anm.
VBLA01	Blockwoche: Einführungsseminar Landschaftsarchitektur	4	1.	S	AP	5	
VBLA02	Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	4	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA03	Grundlagen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	4	1.	VL	SCH (120 min)	5	
VBLA04	Boden- und Gewässerkunde	4	1.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA05	Grundlagen der Zoologie/Botanik	4	1.	VL / S / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA06	Geschichte der Gartenkunst	4	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA07	Großes Projekt I-1 (Entwurf)	4	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA08	Großes Projekt I-2 (Landschaftsbau)	4	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA09	CAD – VectorWorks	4	2.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA10	Konstruktives Entwerfen / Technisches Darstellen	4	2.	SU / Ü	AP	5	
VBLA11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung	4	2.	VL / SU	AP	5	
VBLA12	Vermessungskunde I	4	2.	VL / PR	SCH (120 min)	5	
VBLA13	Großes Projekt I-3 (CAD - AutoCAD)	4	3.	S / Ü	AP	5	1
VBLA14	Großes Projekt I-4 (Ausführungsplanung)	4	3.	SU / Ü	AP	5	1
VBLA15	Grundlagen des Planungsrechts	4	3.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA16	Landschaftsökologie	4	3.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA17	Fachsprache Englisch	4	3.	S / Ü	AP	5	
VBLA18	WPF I	4	3.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA19	Großes Projekt I-5 (Kalkulation und Ausschreibung)	4	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	1
VBLA20	Einführung in die Landschaftsplanung	4	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	

VBLA21	Galabau / Vertiefung Bepflanzungsplanung II	4	4.	VL / Ü / S	SCH (120 min)	5	
VBLA22	Garten- und Landschaftsarchitektur	4	4.	S	AP	5	
VBLA23	Projekt II	4	4.	SU	AP	5	
VBLA24	WPF II	4	4.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA25	GIS	4	5.	S/ Ü	AP	5	
VBLA26	Architektur- und Baugeschichte	4	5.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA27	Baubetriebslehre: Bauvertragsrecht	4	5.	VL / S	SCH (120 min)	5	
VBLA28	Projekt III	4	5.	SU	AP	5	
VBLA29	WPF III	4	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA30	WPF IV	4	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA31	Praktikumssemester inkl. Vor- und Nachbereitung		6.	PRS / SU	AP	30	2
VBLA32	Landschaftsarchitektur / Entwerfen	4	7.	S	AP	5	
VBLA33	Gartendenkmalpflege	4	7.	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA34	Projekt IV	4	7.	SU	AP	5	
VBLA35	Projekt V	4	7.	SU	AP	5	
VBLA36	WPF V	4	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA37	WPF VI	4	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA38	WPF VII	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA39	WPF VIII	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA40	WPF IX	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA41	BA-Thesis / Kolloquium	2,4	8.	SU	AP	3	
VBLA42	BA-Thesis		8.	-	-	12	

1. Projekt I besteht aus 5 zusammenhängenden Modulen (I-1, I-2, I-3, I-4 und I-5).
2. Das Praktikumssemester muss nach der Ordnung für das Praktikum absolviert werden, es wird an der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet.

Wahlpflichtmodule

LFD. NR.	MODUL	SWS	LEHRFORM	PRÜFUNG	KREDITPUN KTE (<i>credit points</i>)	Anm.
VBLA43	Vermessungskunde II	4	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA44	Einführung Hochbau / Baukonstruktion	4	SU / Ü	AP	5	
VBLA45	CAD - Visualisierung	4	VL / Ü	AP	5	
VBLA46	Exkursion	4	-	AP	5	

VBLA47	Bauforschung/Baudokument/Modelbau	4	S / PR	AP	5	
VBLA48	Grdl. d. Raumordnung u. Stadtplanung	4	S / Ü	AP	5	
VBLA49	Modellieren / Plastisches und graphisches Gestalten	4	-	AP	5	
VBLA50	Baubetriebslehre: Kalkulation	4	VL / Ü	SCH (120)	5	
VBLA51	Erdbau / Einführung in die Geotechnik	4	VL / Pr	SCH (120)	5	
VBLA52	Architektenvertragsrecht	4	S	SCH (120)	5	
VBLA53	Fotographie, Film und Bildbearbeitung	4	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA54	Spiel und Sportplatzbau - Vertiefung	4	S	SCH (120)	5	
VBLA55	Einführung in Wasserbau und Wasserwirtschaft	4	S	SCH (120)	5	
VBLA56	Ingenieurökologie	4	VL	SCH (120)	5	
VBLA57	2. Fremdsprache	4	Ü	MÜ (30)	5	
VBLA58	Bestimmungsübung und praktische Staudenkunde	4	SU	SCH (120) / AP	5	
VBLA59	Vegetationskunde	4	SU	AP	5	
VBLA60	Wissenschaftliches Arbeiten	4	S / Ü	AP	5	
VBLA61	Umweltsicherungsverfahren	4	S / Ü	AP	5	
VBLA62	Gründungslehre	4	VL / Ü	SCH (90) / AP	5	
VBLA63	Modul eines anderen Studienganges der Hochschule Neubrandenburg	4	siehe Modul	siehe Modul	5	

SU = Seminaristische Unterricht

VL = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

PRS = Praktikumsemester

SCH = schriftliche Prüfung

AP = alternative Prüfungsleistung

MÜ = mündliche Prüfung

PTN = Präsentation

Anlage 2: Diploma Supplement



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für «Vorname» «Name»

Matrikelnummer: « Matr.Nr. »

1. Angaben zur Person

Familienname(n): «Name» Vorname: «Vorname»

Geburtsort: «GebOrt» Geburtsdatum: «GebDatumL»

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor - Studiengang Landschaftsarchitektur (landscapearchitecture)

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Die Akkreditierung steht noch aus

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der Prüfung verwandte Sprache(n): Deutsch

Sprache(n):

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: akademischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Engineering)

Regelstudienzeit: 4 Jahre (8 Semester)

Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Nachweis eines Vorpraktikums von mind. 3 Monaten (das Vorpraktikum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss entfallen, wenn eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Gartenbau, Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Techn. Zeichnen, in der Land- o. Forstwirtschaft, oder in verwandten Lehrberufen nachgewiesen wird)

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: integrierter zweistufiger Studiengang / Vollzeitstudium

Anforderungen des Studienganges: Der Bachelor-Studiengang umfasst 240 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und beinhaltet eine studentische Arbeitsbelastung von 7.200 Stunden. Pro Semester sind 30 credits (900 h) zu erbringen. Der Studiengang kann somit in einer Regelstudienzeit von acht Semestern an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden. Von der Hochschule begleitete und reflektierte Praxisphasen in den jeweiligen Praxisbetrieben der Studierenden im Umfang von 20 Wochen sind obligatorisch in das Studium integriert. Das Studienprogramm umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit 33 Pflicht- und 9 Wahlmodule und schließt mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) ab.

Details: Ziel des Bachelor-Studiums Landschaftsarchitektur ist die Vermittlung naturwissenschaftlicher, planerischer, technischer u. künstlerischer Grundlagen.

Die Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeitsweise soll ebenso gestärkt werden wie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten.

Das Bachelor-Studium soll gesellschaftliches und planerisches Problembewußtsein schärfen und für die einschlägigen Berufsfelder der Landschaftsarchitektur und der Umweltdisziplinen die berufspraktischen Voraussetzungen schaffen.

Für das Bachelor-Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten erforderlich, wovon einer studienbegleitend während der ersten 2 Semester erbracht werden kann.

Das 6. Semester ist ein Praxissemester. Im 8. Semester soll i.d.R. die Bachelor-Thesis erstellt werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluß des 4. Semesters ist die Zwischenprüfung erbracht.

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Bachelor-Kolloquiums ist die Abschlußprüfung erbracht.

Gesamtnote	Von den 42 Pflichtmodulen fließen mind. 35 benotete Module in die Gesamtnote (Endnote) ein. Hierzu müssen die Projektnoten und die Bachelorthesis sowie mind. 3 Wahlpflichtfachnoten zählen.	
Zeugnis	Zur bestandenen Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorthesis mit der erzielten Note, die Bezeichnung der einzelnen Module und Projektmodule mit den erzielten Noten sowie die Gesamtnote	
Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:	Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Zwischen- u. Abschlussprüfung.	
Notenstatistik:	1,0 „Sehr gut“	A
	2,0 „Gut“	B
	3,0 „Befriedigend“	C
	4,0 „Ausreichend“	D
	5,0 „Nicht ausreichend“	E
Folgende Differenzierungen sind möglich:	1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0	
Gesamtklassifikation der Qualifikation:	Note: «GesNoteT» («GesNote»)	

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung: **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

Der akademische Grad Bachelor of Engineering ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of Engineering in der Landschaftsarchitektur

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Fachbereich LGGB

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom «PruefDatum»

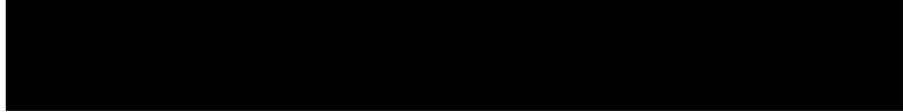
Prüfungszeugnis vom «PruefDatum»

Transcript of Records «PruefDatum»

Neubrandenburg, den «PruefDatum»

Siegel

Dekan/In

**Diploma Supplement
Bachelor**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.) Landschaftsarchitektur

2.2 Main Field(s) of Study

Landscape Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Western Pomerania, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Western Pomerania, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

first degree with thesis (dissertation)

3.2 Official Length of Program

8 semesters (four years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis (dissertation) included in semester 8

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg University of Applied Sciences. Pre-study internship 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate Course

The first semester is an introductory semester.

Courses include the fundamental principles of Illustration and design, garden landscaping and sports-field construction, ground works and water sciences, landscape ecology, and English.

The second semester courses include a main project (two modules: design and landscape construction), CAD – VectorWorks, constructive design / technical illustration, botany and botanical planning, and surveying.

The third semester courses include the main project (two modules: CAD – AutoCAD and construction documentation), the fundamental principles of

planning law, the fundamental principles of zoology / botany, history of garden art and an elective module.

The fourth semester includes the main project (final module: cost planning and tenders), a second project, garden- and landscape construction / advanced botanical planning, garden and landscape architecture, fundamental principles of landscape planning and an elective module.

The fifth semester includes a third project, architecture and building history, building management: contract law, GIS and two elective modules.

The sixth semester consists of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (25 credits).

The seventh semester includes a fourth and fifth project, landscape architecture / design, conservation of gardens and two elective modules.

The final semester includes three elective modules and the bachelor thesis (dissertation).

The elective modules include surveying II, an introduction to structural engineering / structural design, CAD – Visualisation, an excursion, building archaeology / building documentation / model construction, fundamental principles of town planning, modelling / plastic and graphic design, building management: costing / ground works / fundamental principles of geo-technology, architects contract law, fundamental principles of park and open spaces planning, photography, film and image processing, advanced playing- and sports-field construction, an introduction to hydraulic engineering and water systems management, engineering ecology, a second foreign language, classification tutorial and practical shrub studies, vegetation studies, academic techniques, environmental backup procedures and launch studies.

An additional module of another course at the Neubrandenburg University of Applied Sciences may also be taken,

All passed exams are listed on the certificate but not all are relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See module user guide (Modulhandbuch) for list of courses and grades; see Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis (dissertation), including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut good	/ very	=	A	4,0 grade points
1,3	sehr gut good	/ very	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/ good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/ good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/ good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend satisfactory	/	=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend satisfactory	/	=	C	2,0 grade points
3,3	befriedigend satisfactory	/	=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend sufficient	/	=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend sufficient	/	=	D	1,0 grade points

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B. Eng.-degree in Landscape Architecture qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- Landscaping firms
- Landscape architecture offices
- Landscape and environmental administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM'

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[§]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

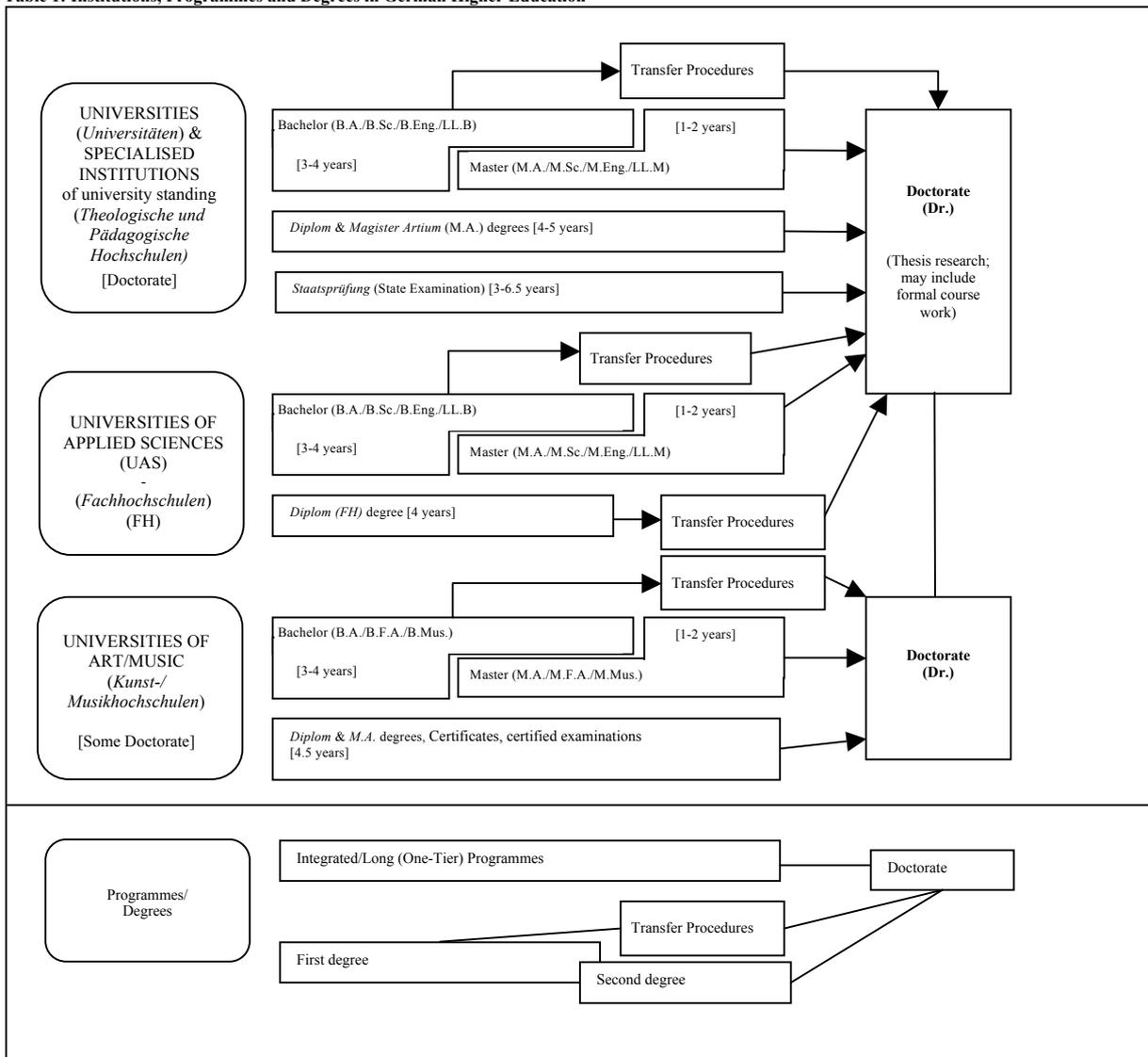
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[¶] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.[¶]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.